

Junge Erwachsene in Ausbildung : wann bezahlt die Sozialhilfe?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **105 (2008)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Junge Erwachsene in Ausbildung: Wann bezahlt die Sozialhilfe?

Junge Erwachsene, die eine Erstausbildung machen, werden nur dann von der Sozialhilfe unterstützt, wenn das Familienbudget einen Fehlbetrag aufweist.

FRAGE

Eine junge Frau stellt Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Sie absolviert eine Erstausbildung als Bäckerin. Der Lehrlingslohn und die Ausbildungszulagen decken ihren Lebensunterhalt nicht. Ihr Antrag auf Stipendien wurde abgelehnt. Als einziges Kind wohnt sie noch bei den Eltern. Der Vater ist voll erwerbstätig, die Mutter arbeitslos und auf Stellensuche.

Wird das SKOS-Budget für die dreiköpfige Familie gemeinsam erstellt, ergibt sich ein Überschuss von 340 Franken. Wenn aber für die Tochter ein eigenes Budget erstellt und ihr nebst Lohn und Ausbildungszulagen ein Elternbeitrag eingerechnet wird, hätte die Tochter einen ergänzenden Sozialhilfeanspruch.

Ist es korrekt, den Antrag der jungen Frau abzulehnen, weil die Eltern nicht bedürftig sind?

GRUNDLAGE

«Bei jungen Erwachsenen, die sich in Erstausbildung befinden, ist dem Einbezug der Eltern erste Priorität beizumessen. Die Eltern haben dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit als möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Zumutbar ist, für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn sich junge mündige Personen noch in Ausbildung befinden oder wenn sie ohne angemessene Ausbildung sind (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Eltern selbst bedürftig sind, den notwendigen Unterhalt – allenfalls auch in Kombination mit Stipendien – nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter» (SKOS-Richtlinien, H.11). Jungen Erwachsenen in Erstausbildung wird also dann Sozialhilfe ausgerichtet, wenn die Eltern selber bedürftig sind – also Sozialhilfe beziehen – oder den Unterhalt nicht leisten können.

Wohnen junge Erwachsene in Erstausbildung bei den Eltern, besteht nur dann ein Sozialhilfeanspruch, wenn auch die Eltern auf Unterstützung angewiesen sind. Zur Prüfung der Bedürftigkeit wird zuerst ein gemeinsames Budget erstellt (vgl. ZESO 4/2006, S.19 «Wie wird der

Lehrlingslohn im Budget der Mutter angerechnet?»). Ist die Bedürftigkeit der Familie gegeben, so werden in einem zweiten Schritt die Budgets getrennt. Ein allfälliger Überschuss des Elternbudgets ist bei den jungen Erwachsenen als Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

Bei jungen Erwachsenen in Erstausbildung, die nicht bei den Eltern oder einem Elternteil leben, wird als Voraussetzung für die Unterstützung nicht auf die Bedürftigkeit der Eltern abgestützt. Es wird deren Unterhaltsbeitrag nach F.3.3 und H.3 (SKOS-Richtlinien) berechnet. Deckt dieser zusammen mit Lehrlingslohn und Stipendien den Lebensunterhalt der jungen Erwachsenen nicht, so besteht Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Der Bedarf wird entsprechend den Ausführungen in der Praxishilfe H.11 berechnet.

Wohnen junge Erwachsene grundsätzlich noch bei den Eltern, halten sich aber zu Ausbildungszwecken werktags in einem Internat oder Studentenheim auf, dann ist zur Prüfung des Unterstützungsanspruchs ebenfalls zuerst ein gemeinsames Familienbudget zu erstellen. In diesem sind die Kosten für den Internatsaufenthalt oder fürs Studentenheim zu berücksichtigen.

ANTWORT

Bei der vorliegenden Konstellation – junge Erwachsene lebt bei den Eltern – ist die Unterstützung für die Tochter abzulehnen. Die Eltern sind nicht bedürftig und können mit ihrem Einkommen den Fehlbetrag der Tochter decken. ■

Für die SKOS-Line
Heinrich Dubacher
Bernadette von Deschwanden

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.